

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1955

Nummer 52

Datum	Inhalt	Seite
19. 9. 55	Verordnung über die Zuständigkeit zur Entscheidung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes	189
15. 9. 55	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	190
16. 9. 55	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung zu Gunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen A.G., Dortmund, für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelfreileitung vom Umspannwerk Dortmund-Dorstfeld zum Umspannwerk Dortmund-Kruckel im Stadtkreis Dortmund	189
15. 9. 55	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	189

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Entscheidung
nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes.**

Vom 19. September 1955.

§ 1

Die Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise (Flüchtlingsämter) erteilen die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des am 6. August 1955 ergangenen Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (BGBI. I S. 498).

§ 2

(1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt des Antragstellers.

(2) Hält sich der Antragsteller in einem Durchgangslager auf, so ist die Verwaltung der kreisfreien Stadt oder des Landkreises (Flüchtlingsamt) zuständig, in deren Bereich sich das Lager befindet.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung ergeht auf Grund

a) des § 10 Abs. 4 des am 6. August 1955 ergangenen Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (BGBI. I S. 498) in Verbindung mit

b) § 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBI. I S. 201) und

c) der Verordnung der Landesregierung vom 16. Juni 1953 (GV. NW. S. 297) zu § 21 des Bundesvertriebenengesetzes.

Düsseldorf, den 19. September 1955.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Hölscher.

— GV. NW. 1955 S. 189.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 16. September 1955.

Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen A.G., Dortmund, für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelfreileitung vom Umspannwerk Dortmund-Dorstfeld zum Umspannwerk Dortmund-Kruckel im Stadtkreis Dortmund.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasses durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnsberg vom 13. August 1955, Seite 340, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen A.G., Dortmund, für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelfreileitung vom Umspannwerk Dortmund-Dorstfeld zum Umspannwerk Dortmund-Kruckel im Stadtkreis Dortmund im Regierungsbezirk Arnsberg

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 189.

Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vom 15. September 1955.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GV. NW. S. 307) wird verordnet:

§ 1

Den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten übertrage ich, je für ihren Geschäftsbereich, die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand

1. der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1—A 11,
2. der nichtplanmäßigen Beamten auf Widerruf und auf Probe des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes,

3. der nichtplanmäßigen Beamten auf Widerruf des höheren Dienstes einschließlich der zu außerplanmäßigen Beamten ernannten Assessoren (K).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. September 1954 (GV. NW. S. 321) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 1955.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1955 S. 190.

Bekanntmachung der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. September 1955

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)					Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche					
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	245 824	—	—252 254	—	65 000
Postscheckguthaben . . .	—	4	—	+ 3	—	—
Inlandswechsel . . .	—	584 629	—	+103 808	—	106 468
Wertpapiere						
a) am offenen Markt gekauft	—	89	89	—		
b) sonstige	89					
Ausgleichsforderungen						
a) aus der eigenen Umstellung	645 350	+ 30 000				
b) angekauft	1 459	—				
Lombardforderungen gegen						
a) Wechsel	91	+ 90				
b) Ausgleichsforderungen	10 896	+ 1 153				
c) sonstige Sicherheiten	8 205	+ 820				
Beteiligung an der BdL	—	19 192	+ 2 063			
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	28 003	—			
Sonstige Vermögenswerte	—	54 533	—	+ 269		
		1 579 090		—117 285		
					1 579 090	—117 285

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. September 1955.

Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen:
Geiselhart, Böttcher.

— GV. NW. 1955 S. 190.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.